



## Kommentar zur neuen Richtlinie zu Einzelvergütungssätzen im kirchenmusikalischen Bereich

Seit 1. Januar 2024 ist die neue Richtlinie, an der sich die Bezahlung kirchenmusikalischer Einzeldienste in unserer Landeskirche orientieren soll, in Kraft. Sie wurde am 20.12.2023 im Amtsblatt veröffentlicht, das Sie unter folgendem Link finden: <https://kirchenrecht-ekbo.de/document/54563#s00000330>

Es ist ein schöner Erfolg, dass viele der von unserem Verband eingebrachten Aspekte darin Berücksichtigung finden. Es handelt sich nicht um die Fortschreibung der alten Tabelle mit neuen Werten, sondern es wurde ein Systemwechsel vorgenommen. Dieser bringt aus meiner Sicht neben der Anhebung der absoluten Zahlen weitere Verbesserungen mit sich.

Hier einige Erläuterungen zum Verständnis:

- Erstmals werden die Vergütungssätze **auf Basis tariflicher Entgelte** (Stundensätze) bestimmt.
- Dabei werden, wie bisher, **vier Qualifikationsstufen** unterschieden (ohne Prüfung / D / C / und in einer Gruppe zusammengefasst: A und B bzw. Master und Bachelor). In begründeten Fällen kann von dieser Staffelung abgewichen werden. \*
- Die Dienste werden über die geplante **Dauer der Veranstaltung** definiert, nicht über deren Art (Gottesdienst, Kasualie, Chorprobe usw.). Dabei verstehen sich die Zeitangaben als **bis zu** 45, 60, 90 oder 120 Minuten Dauer. **Geplante Dauer** bedeutet:  
In Gemeinde X dauern z.B. die Sonntagsgottesdienste i.d.R. eine Stunde. Dann wird der Vergütungssatz für einen 60-Minuten-Dienst gezahlt, auch wenn der Gottesdienst einmal schon nach 50 Minuten endet oder erst nach 67 Minuten. Anders ist es, wenn man weiß, dass die Konfirmation normalerweise 90 Minuten dauert, dann wird vorher der Vergütungssatz für 90 Minuten vereinbart und der wird gezahlt, auch wenn es dann 85 oder 95 Minuten waren usw.

Eine noch kleinteiligere zeitliche Staffelung empfiehlt die Richtlinie bewusst nicht. Es ist aber möglich, je nach örtlichen Gegebenheiten weitere Staffellungen vorzunehmen. \*

Beispiel: In Gemeinde Y sind die Gottesdienste immer länger als eine Stunde, aber nie länger als 75 Minuten. Dann könnte diese Gemeinde ihren Standard-Gottesdienst als 75-Minuten-Dienst definieren, für den dann 3,625 Stunden Arbeitszeit zu bezahlen wären, was allerdings recht kurios anmutet. (Zur Berechnung s. nächster Punkt)

- Die **Vorbereitungszeit** wird erstmals überhaupt definiert. Für alle Veranstaltungen/Dienste bis 60 Minuten stehen die Dauer der Veranstaltung/des Dienstes und der Vorbereitungszeit in der Regel im Verhältnis von 1:2. Für die über 60 Minuten liegende Dauer der Veranstaltung/des Dienstes und in Einzelfällen (z.B. bei Doppeldiensten= zwei Gottesdienste mit identischem Programm und ähnlichem Instrument) wird eine Vorbereitungszeit im Verhältnis von 1:1,5 angesetzt.

Das klingt kompliziert? Hier ein Beispiel:

Eine Chorprobe soll 90 Min. dauern. Für die ersten 60 Min. des Dienstes werden 120 Min. Vorbereitungszeit angesetzt (also Dauer des Dienstes zu Vorbereitungszeit im Verhältnis 1:2 berechnet). Für die weiteren 30 Min. des Dienstes werden 45 Min. Vorbereitungszeit angesetzt (also Dauer des Dienstes zu Vorbereitungszeit im Verhältnis 1:1,5 berechnet).

Folgende Berechnung des Einzelvergütungssatzes ergibt sich daraus:

90 Min. + 120 Min. + 45 Min. = 255 Min. = 4 ¼ Stunden Arbeitszeit,  
die entsprechend dem jeweiligen Qualifikationsniveau zu bezahlen sind.

Diese Rechnung muss man aber gar nicht selbst anstellen, denn in der Tabelle, die sich in der Anlage der Richtlinie befindet, sind die Vergütungssätze bereits inclusive Vorbereitung für Dienste von 45, 60, 90 oder 120 Minuten Dauer angegeben.

Natürlich kann man diese Berechnung der Vorbereitungszeiten unterschiedlich bewerten. Mir scheint sie für die meisten Fälle eine realistische Größenordnung abzubilden.

- Neu ist außerdem: Die **Beträge** werden jeweils **nach 3 Jahren** auf Basis der jeweils aktuellen tariflichen Entgelte automatisch **aktualisiert**.
- Diese Verbesserungen wiegen m.E. einen Nachteil auf, der durch die Änderung der Systematik für seltene Fälle entsteht. Dienste mit 45 Min. Dauer wurden bisher u.U. genauso wie z.B. Dienste mit 60 Min. bezahlt. Die zeitliche Kategorisierung der Dienste geschieht jetzt aber genauer als bisher. Im neuen System erfahren 45-Min.-Dienste deshalb in absoluten Zahlen keine Erhöhung im Vergleich zum bisherigen Einzelvergütungssatz. Härten können aber durch Anwendung von §3 vermieden werden, der individuelle Vergütungsvereinbarungen möglich macht. \*

Auch die neue Richtlinie kann nicht jeden denkbaren realen Fall vollständig abbilden. Sie bietet jedoch eine gute Orientierung und eine transparente Berechnungsgrundlage.

**\* Werden von der Richtlinie abweichende Regelungen getroffen, sollen die Grundprinzipien der Berechnung gewahrt bleiben. Dazu ist es sinnvoll, die Kreiskantorate in die Erarbeitung der Regelung einzubeziehen. Außerdem muss die abweichende Regelung unbedingt vorab den Auftragnehmern einerseits und dem KVA andererseits mitgeteilt werden, damit eine korrekte Abrechnung erfolgen kann.**

Es wird und soll auch weiterhin Bereiche geben, in denen ehrenamtlich Kirchenmusik gemacht wird (ob nun gänzlich ohne finanzielle Anerkennung oder mit geringen Pauschalen). Das ist gut so, wenn es im gegenseitigen Einvernehmen geschieht und nicht als selbstverständlich vorausgesetzt wird.

Wo aber Dienste vergütet werden, sollen die Werte der neuen Richtlinie nicht unterschritten werden.

Zu möglichen Missverständnissen:

- Das Wort „Präsenz“ in der Tabelle steht für „Dauer des Dienstes/der Veranstaltung“.
- Die Regelungen für Trauerfeiern gelten nur auf Evangelischen Friedhöfen, die selbst den Organistendienst anbieten und über ihre Einnahmen laut Gebührenordnung finanzieren. In diesem Bereich wird die Anwendung der Richtlinie verzögert beginnen (vermutlich im März 2024), weil zunächst die Gebührenordnung angepasst werden muss. Engagements über Bestatter sind davon nicht berührt.
- Die letzte Zeile der Tabelle „bei besonderem musikalischen Aufwand“ gilt ebenfalls nur für den beschriebenen Friedhofsbereich.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Markus Fritz (Vorsitzender des VKBO)

Berlin, 1.2.2024